Verordnung – Schulordnung

- über den Übergang von allgemeinbildenden Schulen in die gymnasiale Oberstufe

Vom 3. Februar 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 624)

§ 2 Übergang in die gymnasiale Oberstufe

(1) Absolventen und Absolventinnen der privaten Erweiterten Realschule, die in dieser Schulform in einer 2. Fremdsprache durchgehend unterrichtet wurden, sind ausweislich eines in das Abschlusszeugnis aufgenommenen Vermerks berechtigt, in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe überzugehen, wenn im Abschlusszeugnis die Durchschnittsnote

- in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und 2. Fremdsprache mindestens 2,5 beträgt, wobei in keinem dieser Fächer die Note unter „ausreichend“ lauten darf, und

- in den übrigen Fächern mindestens 2,75 beträgt, wobei in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ lauten darf.

Liegen die in Satz 1 geforderten Durchschnittsnoten und demnach der genannte Vermerk im Abschlusszeugnis nicht vor, so ist ein Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe möglich, wenn die Klassenkonferenz an der privaten Erweiterten Realschule aufgrund eines an die aufnehmende Schule zu richtenden Gutachtens, in dem alle für die Beurteilung des jeweiligen Falles in pädagogischer Hinsicht maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, den Übergang befürwortet hat. Die Klassenkonferenz kann die Befürwortung aussprechen, wenn im Abschlusszeugnis die Durchschnittsnote

a) in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und 2. Fremdsprache mindestens 2,75 beträgt, wobei in keinem dieser Fächer die Note unter „ausreichend“ lauten darf, und

b) in den übrigen Fächern mindestens 3,0 beträgt, wobei in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ lauten darf.

§ 24 Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe (GemSVO)

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht durchgehend ab Klassenstufe 7 in einer 2. Fremdsprache als vierstündiges Wahlpflichtfach unterrichtet wurde, jedoch die Bestimmungen des Absatzes 1 ansonsten erfüllt, ist berechtigt, in eine gymnasiale Oberstufe mit einem geeigneten Fremdsprachenangebot überzugehen, und belegt dort eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache.